

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Aufgrund §§ 150, 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2017 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 643), die zuletzt durch die Satzung vom 22. Januar 2016 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 68) geändert worden ist, wird nach § 12 folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufgaben der örtlichen Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) durch.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rostock, den 25.01.2018

Christian Grüschow
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).